



Leitfaden für Beherbergungsstätten

Der Ortsteil Kleinern der Nationalparkgemeinde Edertal ist staatlich anerkannter Luftkurort. Das bedeutet, dass in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres von Übernachtungsgästen nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein Kurbeitrag in Höhe von einem Euro pro Tag zu entrichten ist. Diese Beiträge werden ausschließlich für die teilweise Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Kur- und Tourismuseinrichtungen verwendet.

Ihnen als Beherbergungsbetrieb kommt bei der Umsetzung unserer Kurort-Satzung eine Schlüsselrolle zu, denn Sie sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anzumelden. Aber keine Angst! Der Aufwand wird sich für Sie in überschaubaren Grenzen halten. Damit alles reibungslos und ohne größeren Arbeits- bzw. Verwaltungsaufwand klappt, haben wir hier die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Beitragserklärung für Beherbergungsstätten: Die ausgefüllte Beitragserklärung für Beherbergungsstätten und eine Sammelisten-Aufstellung der beherbergten Personen ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Fachbereich Zentrale Dienste/-Kurbeiträge der Nationalparkgemeinde Edertal zuzuleiten. Dies können Sie postalisch, elektronisch per E-Mail oder durch persönliche Abgabe erledigen. Die sich aus den Angaben zu den Übernachtungen im jeweiligen Quartal zu entrichtende Kurbeitrags-Summe ist bis zum 20. des auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monats auf ein Konto der Nationalparkgemeinde Edertal zu leisten.

- Sparkasse Waldeck-Frankenberg (IBAN: DE86 5235 0005 0002 0085 63)
- Waldecker Bank (IBAN: DE44 5236 0059 0005 1347 73)

Sehr viel einfacher ist es, wenn Sie der Nationalparkgemeinde Edertal - falls noch nicht geschehen - ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Ganz wichtig: Sie haben eine Sammelliste über die aufgenommenen Gäste mit Angabe der Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten, Staatszugehörigkeit, Anschriften sowie deren Aufenthaltsdauer zu erstellen und fortlaufend zu führen. Dieses Verzeichnis ist entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes vom Tag der Abreise der beherbergten Personen an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Nationalparkgemeinde Edertal ist jederzeit berechtigt, die Belegung Ihrer Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen in diesem Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung bestätigen zu lassen.

Alle Formulare, die gültige Satzung, ein Merkblatt für Besucher usw. haben wir für Sie auf unserer Homepage zum Herunterladen bereitgestellt: www.edertal.de unter Satzungen im Menübereich: Service, Informationen, Satzungen.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne unsere Mitarbeiterinnen Tabea Kraushaar und Irina Kuhn zur Verfügung, Tel.: 05623/808-129 / 05623/808-124, E-Mail: tabea.kraushaar@edertal.de oder irina.kuhn@edertal.de

